

1193. Baugesetz § 149. In Sachen der Zürcher Papierfabrik an der Sihl, vertreten durch die Firma Locher & Cie., Gesuchstellerin betreffend Baugesetz § 149,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß vom 19. Juni 1903 verweigerte die Bau-sektion I des Stadtrates Zürich dem Bauprojekte der Zürcher Papierfabrik an der Sihl für den Aufbau eines Abortgebäudes im Fabrikareal bei der Gießhübelstraße die baupolizeiliche Bewilligung, weil der Abstand des 7 m hohen aufzubauenden Hauses von dem Nachbarhaus A nur 3,3 m statt 4,65 m betrage (§ 58 des Baugesetzes).

B. Namens der Zürcher Papierfabrik sucht die Firma Locher & Cie. mit Eingabe vom 25. Juni 1903 um die aus-nahmsweise Bewilligung des projektierten Aufbaues durch den Regierungsrat nach. Die örtlichen Verhältnisse seien derart, daß die Anwendung von § 149 des Baugesetzes sich durchaus rechtfertige. Das sogenannte Kalandergebäude der Papierfabrik sei dreistöckig, es enthalte in jedem Stockwerk einen großen Arbeitssaal. Im Erdgeschoß werden etwa 30 Männer, im ersten Stock 5 Männer und 30 Frauen und im zweiten Stock 2 Männer und 20 Frauen beschäftigt. Die Ab-ortanlage für dieses Personal habe bis jetzt in dem zu er-höhenen Abortgebäude bestanden, in welchem im Erdgeschoß 2 Sitze und 1 Pissoir für Männer und im ersten Stock zwei Sitze für die Frauen vorhanden sind. Im Parterre und im ersten Stocke des Kalandergebäudes bestehen zurzeit je zwei Ausgänge, von denen der eine direkt ins Freie, beziehungs-weise in das Treppenhaus im Bureaubau, der andere in das bestehende Abortgebäude führt; im zweiten Stocke sei nur ein Ausgang nach dem Treppenhaus im Bureaubäude.

Durch den projektierten Aufbau des Abortgebäudes wer-den nun zwei Abtritte für die Arbeiterinnen im zweiten Stock-werke, sowie ein Ausgang vom zweiten Stockwerke durch das Abtrittgebäude geschaffen. Diese Verbesserung in gesund-heits- und feuerpolizeilicher Beziehung rechtfertige wohl die Bewilligung einer Abweichung von der Vorschrift von § 58 des Baugesetzes; durch den Aufbau entstünden keine Nach-teile.

C. Der Stadtrat Zürich führt in seiner Vernehmlassung vom 1. Juli 1903 aus: Der Aufbau bestehe aus zwei Teilen von verschiedener Höhe. Der 7 m hohe Teil sollte 4,65 m statt nur 3,3 m Abstand vom Hause A haben und auch der zweite, 10 m hohe Teil besitze nicht den in § 58 geforderten Abstand von zweidrittel der größeren Gebäudehöhe. Es rechtfertige sich jedoch, dem Gesuche zu entsprechen. Es handle sich hier um eine ältere Fabrikanlage, wo es fast nicht möglich sei, Verbesserungen anzubringen, ohne Vor-schriften des Baugesetzes zu verletzen. Wenn aber nach-gewiesenermaßen wirklich Verbesserungen in erster Linie für das Wohlbefinden und die erhöhte Sicherheit der Fabrik-arbeiter geschaffen werden wollen, wie im vorliegenden Falle, dann sei eine ausnahmsweise Baubewilligung gerechtfertigt. Ohne große Änderungen und unverhältnismäßige Kosten wäre eine andere Lösung nicht denkbar.

D. Die Baudirektion, die am 11. Juli 1903 durch den Kantonsbaumeister und den Sekretär einen Augenschein hat vornehmen lassen, schließt sich den Ausführungen des Stadt-rates Zürich an.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Zürcher Papierfabrik an der Sihl wird in An-wendung von § 149 des Baugesetzes ausnahmsweise gestattet, den Abortbau am Kalandergebäude gemäß vorgelegtem Plane, dat. d. 3. Juli 1903, zu erhöhen.

II. Die Kosten, bestehend in Fr. 10 Staats-, den Aus-fertigungs- und den Stempelgebühren, sowie in Fr. 10 Ex-pertengebühr zu Handen der Baudirektion, werden der Ge-suchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an die Firma Locher & Cie., Baugeschäft, zu Handen der Gesuchstellerin, an den Stadtrat Zürich und an die Baudirektion.